

gewerkschaft vida

Johann Böhm-Platz 1
1020 WienTelefon: +43 1 53444 79 148
Fax: +43 1 53444 102 230
stellungnahmen@vida.at
www.vida.atPer E-Mail an stellungnahmen@sozialministerium.at
vera.pribitzer@sozialministerium.atAn das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und KonsumentenschutzThe logo for 'vida' consists of the word 'vida' in a bold, lowercase, red sans-serif font.ZVR-Nr.: 576439352
DVR-Nr.: 0046655
ATU: 16273100

Wien, 11.10.2018

Stellungnahme zum Sozialversicherungs-Organisationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft vida bedankt sich für die Übermittlung des untenstehenden Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Primärversorgungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Dienstgeberabgabengesetz, das Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung privater Krankenanstalten geändert werden und ein Selbständiges-Sozialversicherungsgesetz erlassen wird (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG)

Die Angelegenheiten der Versicherten der Versicherungsanstalt für Eisenbahn- und Bergbau (VAEB) sollen durch das vorliegende Gesetz in Zukunft in der Versicherungsanstalt für Beamte, Eisenbahn- und Bergbau (BVAEB) geregelt werden. Zu diesem Zwecke soll die VAEB in ihrer bestehenden Form aufgelöst werden und ein neuer Versicherungsträger entstehen. Dieser wird hinkünftig im Beamten-Kranken- und Unfallsgesetz (B-KUVG) geregelt.

Verkehr- und Dienstleistungsgewerkschaft vida nimmt wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht einen deutlichen Bruch in der Selbstverwaltung vor und ist in der bestehenden Form aus folgenden Gründen abzulehnen:

- 1) Für die Versicherten der Versicherungsanstalt für Eisenbahn- und Bergbau (VAEB) besteht KEINE mittel- und langfristige Beitrags- und Leistungsgarantie.
- 2) Es besteht KEINE mittel- und langfristige Garantie für den Erhalt der bestehenden Einrichtungen.
- 3) Es wird tiefgreifend in die bestehenden Entscheidungsstrukturen in Bezug auf die Versichertenleistungen eingegriffen.
- 4) Die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Versicherten in den Selbstverwaltungskörpern werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf deutlich reduziert.
- 5) Die Minderheitenrechte der Versicherten der VAEB sind nicht ausreichend gewahrt.
- 6) Die Durchgriffsrechte des neu entstehenden Dachverbands, der Ministerien und die Entscheidungskompetenzen der leitenden Angestellten werden ausgeweitet.
- 7) Das kolportierte Einsparungspotential ist durch die Reduktion der Mitbestimmung der VersichertenvertreterInnen keinesfalls zu erreichen, daher werden die Versicherungen gezwungen sein, weitere Schritte zu setzen.
- 8) Die vorgegebenen Übergangsbestimmungen sind zu kurz und es besteht eine Vielzahl an offenen Fragen, durch die Zersplitterung der Kompetenzen des Hauptverbandes.

Positiv hingegen bewerten die Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft vida folgende Punkte:

- 9) Die BVAEB wird, so wie auch die VAEB, ein Versicherungsträger mit Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung sein.
- 10) Das Zustimmungserfordernis eines Vertreters/einer Vertreterin zu wichtigen Fragen betreffend der VAEB in der BVAEB – wenn auch die zeitliche Begrenzung nicht im Sinne der Repräsentation der Versicherten der VAEB ist.

Zu einzelnen angeführten Punkten kann im Detail folgendes angeführt werden:

Ad 1) Beitrags- und Leistungsgarantie

Anpassungen des Leistungsrechts sind ganz grundsätzlich durch (einfach-)gesetzliche Regelungen durchführbar. In Bezug auf Leistungen und Beiträge, wird statt einer Garantie im vorliegenden Gesetzesentwurf ein Harmonisierungsauftrag erteilt. Eine entsprechende Berichtspflicht an die Bundesregierung soll dies ab 30.06.2020 sicherstellen (§255 (5) B-KUVG). Die Schlussbestimmungen des § 255 (3) B-KUVG schreiben der BVAEB eine neue Krankenordnung bis 31.12.2020 vor. Das Zustimmungserfordernis des Vertreters/der Vertreterin der Gewerkschaft vida, welches sich auch auf die Krankenordnung bezieht, erlischt mit 31.12.2024 (§255 (7) B-KUVG). Daher besteht nach dem Begutachtungsentwurf bereits ab Mitte 2020 keine Bestandsgarantie.

§ 22 Beitragslast: Um eine Entlastung der Versicherten zu erreichen, wäre hier eine Verschiebung in Richtung Arbeitgeber notwendig.

Diverse Leistungen (z.B. Unterstützungsleistungen) sollen in Zukunft durch die Richtlinien des Dachverbandes geregelt werden. Die Vorgabe der Bundesregierung die Leistungen zu vereinheitlichen, bei gleichzeitiger Reduktion der eingesetzten Mittel, lässt den Schluss nahe, dass die Richtlinien des Dachverbandes für die bestehenden Versicherten der VAEB, das Leistungsniveau (z.B. Gesundenuntersuchung) senken werden.

Ad 2) Erhalt der Einrichtungen

Die bestehenden Einrichtungen der VAEB (Josefhof, Bad Schallerbach, Zahnambulatorien, ...), sowie auch die Wellcon und das Institut für Gesundheitsförderung und Prävention (IfGP) verfügen durch den vorliegenden Begutachtungsentwurf – entgegen der Vorgaben der Bundesregierung – über keinen dauerhaften Bestandsschutz. Bereits ab Mitte 2020 sollen die Leistungen harmonisiert (§ 255 (5) B-KUVG) werden und ab 01.01.2024 entfällt die derzeit verankerte Zustimmungserfordernis für den Versichertenvertreter der Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft nach § 255 (7). Eine Ausweitung der bestehenden Einrichtungen, kann in Zukunft nur nach einer Analyse innerhalb der gesamten Sozialversicherung erfolgen. Diese Vorgehensweise, schmälert die Handlungsfähigkeit der Sozialversicherungsträger und erhöht den Aufwand zur Entscheidungsfindung enorm. § 24 Abs. 3 Z.2 ASVG sieht eine Berechtigung der AUVA und SVS zum Betrieb eines Arbeitsmedizinischen Zentrums (AMZ) vor. Das B-KUVG sieht keine entsprechende Parallelbestimmung für die BVAEB vor. Diese ist allerdings für die Weiterführung der Wellcon notwendig.

Ad 3) – 5) Entscheidungsstrukturen über Versicherungsleistungen, Mitbestimmung und Minderheitenrechte

Die §§ 133 ff B-KUVG regeln die Entsendung und Zusammensetzung der Verwaltungskörper. Das bestehende Entsendungsmodell benachteiligt die Versicherten der VAEB, da deren Anzahl deutlich unter jener der BVA liegt und sicher daher im Verwaltungsrat voraussichtlich nur ein Mitglied (bisher 10) und in der Hauptversammlung nur noch zwei Mitglieder (bisher 40) auf DienstnehmerInnenseite vertreten sein werden. In Summe wird der Sektor auf Seiten der DienstnehmerInnen und der Dienstgeber nicht ausreichend repräsentiert. Beispielsweise finden sich keine Sonderregelungen in Bezug auf die Vertretung der Beschäftigten des Bergbaus. § 142 sieht eine deutliche Reduktion der Aufgaben der Hauptversammlung vor, obwohl diese jenes Gremium ist, dass die Gemeinschaft der Versicherten am deutlichsten repräsentiert.

Die Versicherten der VAEB, sind daher zumindest durch drei VertreterInnen im Verwaltungsrat und 6 VertreterInnen in der Hauptversammlung abzubilden. Weiters ist bei der Bestimmung der Vorsitzes/Obmanns des Verwaltungsrats/der Hauptversammlung (§ 139) und des leitenden Angestellten Einstimmigkeit unter den DN herzustellen.

Aufgrund der in §132 B-KUVG normierten Bestimmungen hinsichtlich der Stimmrechtsvertretung die Zustimmungserfordernis bei Verhinderung des Vertreter/der Vertreterin der VAEB Versicherten im Verwaltungsrat nicht gewährleistet. Es ist daher für die Verwaltungsratsmitglieder unumgänglich Ersatzmitglieder vorzusehen, welche das Stimmrecht bei Verhinderung wahrnehmen können und sollen.

Die VAEB verfügt derzeit über diverse Ausschüsse bzw. Beiräte (u.a. §§ 440 ASVG §§ 149a ff B-KUVG), wie beispielsweise den Unterstützungsausschuss, in denen unterschiedliche Angelegenheiten der Versicherten behandelt werden. Die Ausschuss- und Beiratsstruktur hat eine schnelle, unkomplizierte und an das persönliche Schicksal angepasste Bearbeitung der Anliegen der Versicherten sichergestellt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind Ausschüsse und Beiräte nicht vorgesehen. Dem Verwaltungsrat obliegt nach § 28 beispielsweise bei Unterstützungsleistungen ausschließlich Richtlinienkompetenz, die Entscheidung wird in den Landesausschüssen bzw. der Verwaltung getroffen. Das berufsspezifische Augenmaß geht damit verloren. Für die Versicherten der VAEB entsteht hier ein Systembruch und ein tiefer Eingriff in ihre Minderheitenrechte. Eine berufsgruppenspezifische Leistungsbeurteilung ist daher nicht gegeben.

Die bestehende VAEB Struktur der Beiräte- und Ausschüsse, ist daher auch in der BVAEB abzubilden.

Auf Landesstellenebene ist in jedem Landesstellenausschuss ein Versichertenvertreter/in der VAEB vorzusehen und die Zustimmungserfordernis nach § 255(7) ist unbefristet vorzusehen.

§117a Bmvit hat einen Präventionsbeirat zu erlassen. Die Vorgehensweise, ist eine Abkehr der sozialpartnerschaftlichen Selbstverwaltung. Die Besetzung und die Aufgaben sind zu definieren.

§ 132 (6) B-KUVG Eignung der VersichertenvertreterInnen: Die Qualifikation der VersichertenvertreterInnen hat demokratiepolitische Hintergründe, sie sollen nach Ansicht der Gewerkschaft v.a., bestmöglich die Anliegen der Versicherten kennen und vertreten können. Es erschließt sich uns nicht, wieso eine Person mit einem Studium der Rechtswissenschaften die versicherungsspezifischen Bedürfnisse beispielsweise eines Verschubmitarbeiters besser artikulieren kann, als ein Vertreter/eine Vertreterin aus dieser Berufsgruppe. Die Qualifikationserfordernisse sind daher zur Gänze zu streichen.

Ad 8) Übergangsbestimmungen

Nach §168 B-KUVG dürfen die Mitglieder des Überleitungsausschusses, keine bestehenden Mitglieder der bestehenden Gremien der VAEB sein. Diese Bestimmung lehnen wir ab.

Vollkommen unklar ist, in welcher Form die Überführung der Altrenten von der AUVA in die BVAEB erfolgen soll. Diese sind daher jedenfalls abzugelten.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



Roman Hebenstreit
Vorsitzender



Bernd Brandstetter
Bundesgeschäftsführer